

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH, D-72622 Nürtingen**

**1. Allgemeines**

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Warenverkäufe und Leistungen sowohl im Inland als auch beim Export.
- b) Einkaufs- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen. Die gilt auch dann, wenn der Besteller in seinen Bedingungen die Verbindlichkeit abweichender Bedingungen ausschließt. In der Bewirkung der Leistung durch uns liegt keine stillschweigende Anerkennung abweichender Bedingungen. Spätestens mit der Annahme der gelieferten Ware werden unsere Bedingungen anerkannt.
- c) Neben Abreden, Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen oder Aufhebung des Vertrages und unserer Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
- d) Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestelldaten durch uns für unsere eigenen Zwecke einverstanden (BDSG § 26).

**2. Angebot/Vertragsschluss**

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Die Angebote so wie beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewicht, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- b) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung zustande.

**3. Lieferung**

- a) Nur von uns schriftlich bestätigte Lieferzeiten sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware zum bestätigten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert. Bei Überschreiten der Lieferzeiten ist der Besteller verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- b) Teillieferungen sind in für den Besteller zumutbarem Umfang zulässig.
- c) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Gewalt, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung; dies gilt auch, so weit diese Fälle die Durchführung des Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen. Auf die genannten Leistungshindernisse können wir uns nur berufen, wenn wir dem Besteller auf derartige Hindernisse unverzüglich hingewiesen haben.
- d) Dauert die Behinderung länger als vier Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung dazu berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Von der Regelung gemäß vorstehender Absätze lit. c) und lit. d) bleibt das beiderseitige Rücktrittsrecht im Falle dauernder Unmöglichkeit unserer Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt unberührt.

**4. Preisstellung**

- a) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung nach der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste oder gemäß Angebot.
- b) Die Preise sind nicht mehr bindend, wenn die Auslieferung später als 3 Monate nach dem Angebot erfolgt.
- c) Alle Preise sind zahlbar in Euro.

**5. Zahlungsbedingungen**

- a) Alle Rechnungen sind ab Rechnungsdatum zahlbar: innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, falls nicht in der Auftragsbestätigung etwas anderes festgelegt ist.
- b) Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- oder Wechselkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- c) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

**6. Zahlungsverzug**

- a) Bei Zahlungsverzug können wir unbeschadet unserer Berechtigung, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen und unbeschadet der Möglichkeit des Bestellers, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über die Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 1 DÜG) verlangen.
- b) Im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäftes sind wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte bei Überschreitung der geltenden Zahlungsziele ebenfalls berechtigt, diesen Zinssatz zu verlangen.
- c) Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele – auch für künftige Lieferungen – zu widerrufen und ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen. Weigert der Besteller sich, Vorauszahlungen zu leisten oder bankübliche Sicherheiten zu stellen, sind wir nach Fristsetzung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

**7. Versand und Gefahrübergang**

- a) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist.
- b) Bei Exportlieferungen gilt:  
FOB Seehafen/Flughafen oder frei deutsche Grenze.
- c) Transportversicherung wird auf Kosten des Bestellers bis FOB Seehafen/Flughafen oder frei deutsche Grenze abgeschlossen. Wenn der Besteller weitergehenden Versicherungsschutz auf seine Kosten verlangt, werden wird dies entsprechend veranlassen; sonst kann der Besteller seine eigene Versicherungsdeckung vorsehen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- a) Unsere Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Urheberrechtliche Verwertungsrechte daran stehen allein uns zu. Sie dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.
- b) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) und an den der Ware beigefügten Dokumenten vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus der gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen. Bei laufender Rechnung dienen diese Eigentumsvorbehalte auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderungen. Im Falle, dass der Besteller nicht ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, sichert der Eigentumsvorbehalt nur gegenwärtige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Bei Zahlungsverzug oder im Falle einer nachhaltigen Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts oder Nachfristsetzung zur einstweiligen Rücknahme der Vorbehaltsware und der Dokumente auch Kosten des Bestellers berechtigt.
- c) Der Besteller kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern und seinen Käufern ausliefern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird, wenn mit dem Zweitkäufer ein Abtretungsverbot vereinbart worden ist oder eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Zweitkäufers eingetreten ist. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder eine nachhaltige Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt.
- d) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware ab. Die vorstehenden Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.
- e) Wechsel, die der Besteller für die Vorbehaltsware erhält, erwirbt dieser lediglich als unser Stellvertreter mit der Maßgabe, dass wir unmittelbarer Inhaber der Wechsel werden und der Besteller diese lediglich als Verwahrer für uns besetzt.
- f) Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung ist der Besteller auch zur Einziehung der abgetretenen Forderung befugt. Beim Erlöschen dieser Befugnis sind wir berechtigt, die Abnehmer des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis hat uns der Besteller darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.
- g) Sicherungsübereignungen bzw. –Abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- h) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Transport- sowie Leitungswasserschäden zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- i) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- k) Zusatz für den Export: Wenn gesetzlich im Land des Bestellers ein Eigentumsvorbehalt nicht zulässig ist, sind wir in anderer gesetzlich zulässiger Weise zu sichern, z.B. durch Bankbürgschaft.

## 9. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware und erstreckt sich auf Material- und Herstellungsfehler.
- b) Im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.
- c) In Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- d) Beanstandungen wegen Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich – bei durch zumutbare Untersuchungen feststellbare Mängel spätestens jedoch sieben Tage nach Erhalt der Ware oder Leistung – schriftlich uns gegenüber geltend zu machen. Andernfalls gilt die Ware oder die Leistung als genehmigt.
- e) Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, Überlastung, unsachgemäßer Behandlung oder auf vorgenommenen Veränderungen oder eigenmächtige Instandsetzungsarbeiten zurückzuführen sind. Die Beweislast für deren Nichtvorliegen trägt der Besteller.
- f) Wir haften ferner nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eigenen Unterlagen (Zeichnungen, Muster und der Gleichen) ergeben.
- g) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffende Ware nach unserer Wahl nachbessern oder ersetzen. Die mangelhafte Ware ist uns auf Verlangen zu übersenden. Gelingt die Nachbesserung nicht in angemessener Zeit oder ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft, so kann der Besteller eine Herabsetzung der Vergütung, oder falls die Nutzung des Liefergegenstandes nicht nur unwesentlich beeinträchtigt ist, die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

## 10. Haftungsbeschränkung

- a) Sofern wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haften wir nur auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- b) Wenn wir sonstige (nicht wesentliche) Vertragspflichten oder gesetzliche Pflichten verletzen, so kann der Besteller Schadensersatz nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt auch für alle anderen Ansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus der Verletzung von Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung. Haben wir den Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllt, so haften wir für unmittelbare Schäden gemäß vorstehend lit. a); für mittelbare Schäden und Folgeschäden haften wir nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fallen, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, durch die wir auch das Risiko derartiger Schäden übernommen haben. Unsere Haftung für Vorsatz und arglistiges Handeln bleibt unberührt. Jede Haftung ist auf den Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gemäß vorstehend lit. a) und b) lassen unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen Ansprüchen aus Produzentenhaftung unberührt. Im übrigen gelten die Haftungsausschlüsse und –Beschränkungen nicht, wenn insoweit der Schaden durch eine bei uns bestehende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, oder – so weit in unserer Branche üblich – innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche

Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer gedeckt sein könnte.

#### **11. Unwirksamkeit**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue, wirksame ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

#### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- a) Erfüllungsort ist Nürtingen.
- b) So weit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Nürtingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten gilt dies, so weit der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche nicht bekannt ist.
- c) Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des „Wiener-UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (CISG) vom 11. April 1980 ist jedoch ausgeschlossen.

Karl M. Reich Verbindungstechnik GmbH, Postfach 17 40,  
D-72607 Nürtingen, Telefon 07022/71-0, Telefax 07022/7 12 33  
[www.kmreich.com](http://www.kmreich.com)